

ZH_OBERGERICHT SB170330 vom 18. Mai 2018

ZH Obergericht, 2018-05-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB170330

FR: ZH_OBERGERICHT SB170330 du 18 mai 2018

IT: ZH_OBERGERICHT SB170330 del 18 maggio 2018

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 402 StPO in Verbindung mit Art. 437 StPO wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils im Umfang der Anfechtung gehemmt. Nachdem die Urteilsdispositivziffern 1 teilweise (Verurteilung wegen mehrfacher Verletzung der Verkehrsregeln), 2 (Teilfreispruch), 7 (Massnahme), 8 (Zivilpunkt), 9 (Einziehung), 10 (Kostenfestsetzung) und 12 (Entschädigung RA X2._____) unangefoch-

- 9 - ten blieben, ist mittels Beschluss festzustellen, dass das vorinstanzliche Urteil in diesem Umfang in Rechtskraft erwachsen ist.

E. 1.1

Nachdem der Beschuldigte in der vorinstanzlichen Hauptverhandlung ein Verlesen des Plädoyers durch die vormalige amtliche Verteidigung abgelehnt hatte (Prot. I S. 21 ff.), stellte diese ein Begehren, nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens entlassen zu werden (Urk. 58). Mit Präsidialverfügung vom 12. September 2017 wurde dem Beschuldigten durch die Berufungsinstanz eine zehntägige Frist angesetzt, um dem Gericht eine Verteidigung zu bezeichnen, wobei bei Säumnis von der Verfahrensleitung eine (neue) amtliche Verteidigung bestellt werde (Urk. 63). Mit Schreiben vom 25. September 2017 an die

- 8 - Staatsanwaltschaft, hierorts eingegangen am 11. Oktober 2017, teilte der Beschuldigte mit, dass er auf eine amtliche Verteidigung verzichte (Urk. 65/1+2). Mit Präsidialverfügung vom 30. Oktober 2017 wurde die vormalige amtliche Verteidigung entlassen und die neue amtliche Verteidigung bestellt (Urk. 67), und mit Beschluss vom 20. November 2017 wurde die vormalige amtliche Verteidigung für ihre Bemühungen für den Zeitraum vom 12. Mai 2017 bis 3. November 2017 entschädigt (Urk. 72).

E. 1.2

Mit Präsidialverfügung vom 20. November 2017 wurde dem Beschuldigten und den Privatklägern 1-4 je eine Kopie der Berufungserklärung der Staatsanwaltschaft zugestellt und der Staatsanwaltschaft und den Privatklägern 1-4 je eine Kopie jener des Beschuldigten. Zudem wurde ihnen je Frist für eine Anschlussberufung oder einen allfälligen Nichteintretensantrag angesetzt (Urk. 70). Mit Eingabe vom 28. November 2017 erklärte die Privatklägerin 3 Anschlussberufung (Urk. 74 S. 2). Die Privatkläger 1, 2 und 4 liessen sich im Berufungsverfahren nicht vernehmen. Mit Eingabe vom 12. Dezember 2017 liess der Beschuldigte durch die neue amtliche Verteidigung mitteilen, dass er auf eine Anschlussberufung und einen Nichteintretensantrag verzichte. Zudem liess er das Datenerfassungsblatt einreichen (Urk. 75 f.). Mit Präsidialverfügung vom 5. Januar 2018 wurde den übrigen Parteien je eine Kopie der Anschlussberufung der Privatklägerin 3 und des Verzichts des Beschuldigten auf eine solche zugestellt (Urk. 77 f.). Am 8. März 2018

wurde zur Berufungsverhandlung auf den 18. Mai 2018 vorge- laden (Urk. 79). Der Beschuldigte liess sich mit ärztlichem Zeugnis von der Beru- fungsverhandlung dispensieren (Urk. 80/1-2). II. Prozessuales

E. 2

Die Leiterin des Stadtrichteramtes Winterthur hat in ihrer Stellung als Pri- vatklägerin 3 Anschlussberufung erhoben (Urk. 74 S. 2). Sie ficht die rechtliche Würdigung der Vorinstanz von zwei Anklagepunkten als bloss versuchte Taten an, da der Brief des Beschuldigten mit den Todesdrohungen bei allen Mitarbei- tenden des Stadtrichteramtes, insbesondere bei C._____, der den Brief geöffnet habe, grosse Ängste und über längere Zeit dauernde Unsicherheit ausgelöst ha- be. Infolge vollendeter Tat sei der Beschuldigte strenger zu bestrafen (Urk. 74 S. 2).

E. 2.1

Der Privatkläger 4, Amtsleiter der Sicherheitsdirektion des Kantons Zü- rich, Rekursabteilung, gab anlässlich seiner staatsanwaltschaftlichen Befragung als Auskunftsperson zu Protokoll (Urk. ND 3/15 S. 3 f.), dass er den Inhalt des Schreibens des Beschuldigten vom 19. Juni 2015 als massive Drohung aufge- fasst habe und sehr besorgt um die Polizeikräfte gewesen sei, welche den Führe- rausweis des Beschuldigten hätten abholen sollen. Daher habe er auch umge- hend mit dem Gewaltschutz der Kantonspolizei Kontakt aufgenommen. Die Aus- sagen des Privatklägers 4 sind glaubhaft. Es besteht keine Veranlassung, an sei- ner Darstellung zu zweifeln.

E. 2.1.1

Laut Wahrnehmungsbericht hatte der Polizeibeamte E._____ den Be- schuldigten vor der Kontrolle im Intimbereich vorgewarnt, d.h. diese angekündigt (Urk. ND 1/2 S. 3). Bei der Staatsanwaltschaft hatte E._____ (Privatkläger 2) als Auskunftsperson zudem im Wesentlichen zu Protokoll gegeben (Urk. ND 1/10 S. 4), zum Abtasten gehöre auch der Griff in den Genitalbereich. Dabei habe der Beschuldigte sich losgerissen und gesagt, wenn er ihn noch einmal anfassen würde, schlage er ihm alle Zähne aus. Die Aussage des Beschuldigten, wonach er sich nicht loszureissen versucht habe, sondern "in die Knie gezuckt sei", als er ihm "die Eier zusammengedrückt" habe, entspreche nicht der Wahrheit (Urk. ND 1/10 S. 8).

E. 2.1.2

Der als angeforderte Unterstützung an den Kontrollort ausgerückte Polizeibeamte F._____ hatte anlässlich seiner staatsanwaltschaftlichen Befra- gung als Zeuge in Übereinstimmung mit seinen Ausführungen im von ihm erstell- ten Wahrnehmungsbericht (Urk. ND 1/3 S. 2) im Wesentlichen zu Protokoll gege- ben, der Beschuldigte habe sich während des Abtastens im Schambereich plötz- lich losgerissen und den Polizeibeamten E._____ richtiggehend angeschrien und diesem gedroht: "Wenn du das noch einmal machst, dann schlage ich dir die

- 13 - Zähne aus." Ihrer eigenen Sicherheit wegen hätten sie sich dann entschieden, dem recht kräftig gebauten Beschuldigten Handfesseln anzulegen. Es sei soweit gegangen, dass man dem Beschuldigten den Einsatz von Pfefferspray habe an- drohen müssen (Urk. ND 1/13 S. 4 f.). Auf Ergänzungsfrage der Verteidigung er- klärte er alsdann, den Eindruck gehabt zu haben, dass der Polizeibeamte E._____ den Beschuldigten ganz normal im Genitalbereich abgetastet habe (ebenda, S. 7).

E. 2.2

Es ist somit erstellt, dass der Beschuldigte am 19. Juni 2015 das Re- kursschreiben mit dem drohenden Inhalt verfasste und an die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich versandte, und dass der Privatkläger 4 besorgt reagierte und entsprechende Vorkehrungen traf, nachdem er Kenntnis vom Wortlaut genommen hatte. Angesichts des unzweideutigen Wortlautes der Drohung ist überdies er- stellt, dass der Beschuldigte damit zumindest in Kauf genommen hatte, jemanden in Angst und Schrecken zu versetzen. IV. Rechtliche Würdigung

E. 2.3

Der Anklagesachverhalt der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte zum Nachteil des Polizeibeamten E._____ erweist sich somit als vollum- fänglich erstellt.

- 14 - B. Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Dossier 2) 1. Dieser Anklagevorwurf wurde bereits wiedergegeben (Urk. 24 S 4 f.; ND 2; vgl. Erw. II.3.1.). 2. Der Beschuldigte hat anerkannt, das Schreiben verfasst und ans Stadt- richteramnt Winterthur versandt zu haben (Urk. 5 S. 3). Der objektive Anklage- sachverhalt ist damit bereits erstellt.

E. 2.4

Die Privatklägerin 3 hat am 13. April 2016, mithin über fünf Monate vor Abschluss des Vorverfahrens mit der Anklageerhebung vom 29. September 2016, auf dem von ihr unterzeichneten Formular "Geltendmachung von Rechten als Pri- vatklägerschaft" angekreuzt, dass sie sich am Verfahren gegen den Beschuldig- ten beteiligen und als Privatklägerin Parteirechte ausüben wolle. Sie wolle als Strafkämpferin am Verfahren mitwirken (Urk. ND 2/9). Somit hat sie sich rechtsgül- tig als Privatklägerin im Strafpunkt konstituiert.

E. 3

Der Privatkläger 1 (C._____), welcher den Brief als Mitarbeiter des Stadt- trichteramtes geöffnet hatte, gab anlässlich seiner staatsanwaltschaftlichen Be- fragung als Auskunftsperson in Übereinstimmung mit seinen polizeilichen Aussa- gen (Urk. ND 2/4 S. 2 f.) im Wesentlichen zu Protokoll (Urk. ND 2/15 S. 2 ff.), dass er sich durch das Schreiben bedroht gefühlt habe und Angst gehabt habe, nachdem er von der Polizei erfahren habe, dass der Beschuldigte ein "Gefährli- cher" sei. Er habe befürchtet, der Beschuldigte könnte vorbeikommen und seine Drohung in die Tat umsetzen. Er habe daraufhin alle Daten gelöscht, welche auf seine Privatadresse hinwiesen. Dies bestätigte auch B._____, Leiterin des Stadt- richteramtes (Privatklägerin 3) und Vorgesetzte des Privatklägers 1. Sie gab an- lässlich ihrer staatsanwaltschaftlichen Befragung als Auskunftsperson im Wesent- lichen zu Protokoll (Urk. ND 2/10 S. 3 ff.), dass der Privatkläger 1 nach der Öff- nung des Briefes sehr besorgt gewirkt habe. Diesem sei es wichtig gewesen, dass er in der Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft vom Beschuldigten nicht gesehen würde, um ausserhalb des Amtes nicht erkannt zu werden. Auch sie sel- ber sei sehr besorgt gewesen und habe damit gerechnet, der Beschuldigte könnte im Stadtrichteramt auftauchen und seine Drohung wahr machen, weshalb sie ihre Mitarbeiter angewiesen habe, ihm den Zutritt zum Gebäude gegebenenfalls zu verweigern.

E. 3.1

Aufgrund der glaubhaften und in sich stimmigen Aussagen der Privatkläger 1 und 3 ist somit auch erstellt, dass diese sehr besorgt auf den Drohbrief des Beschuldigten reagierten, ernsthaft mit einer möglichen Umsetzung der Drohung rechneten und deshalb Schutzvorkehrungen im Stadtrichteramt trafen. Dass der Beschuldigte angesichts des Inhaltes seines Drohbriefes in Kauf nahm, damit

- 15 - jemanden in Angst und Schrecken zu versetzen, ergibt sich bereits aus den angsteinflössenden Formulierungen im Brief selbst (Urk. ND 2/5/1).

E. 3.2

Der Anklagesachverhalt der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte zum Nachteil der Privatkläger 1 und 3 erweist sich somit als erstellt. C. Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Dossier 3) 1. Dem Beschuldigten wird vorgeworfen (Urk. 24 S 5 f.; ND 3), am 19. Juni 2015 ein Rekurs schreiben gegen den mit Verfügung des Strassenverkehrsamtes des Kantons Zürich vom 11. Juni 2015 auf unbestimmte Zeit angeordneten vorsorglichen Führerausweisentzug verfasst und diesem zugesandt zu haben (Eingang 1. Juli 2016), in welchem er den mutmasslich involvierten Behördenmitgliedern des Strassenverkehrsamtes und der Rekursabteilung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich mit den folgenden Worten mit dem Tod gedroht habe: "[...] Sie haben mich schon einmal unschuldig 16 Monaten verurteilt. Ich brauche keinen Anwalt mehr es gelten die von mir erstellten regeln. Sollte ich nochmals unschuldig verhaftet werden, müssen sie mich erschiessen oder sofort umbringen. Ich bin 42 Jahre und habe nichts mehr zu verlieren. Ich werde mich bis auf mein Tot verteidigen und auf mein Recht auf Freiheit kämpfen. Jeder der mir meine Freiheit nehmen will, muss damit rechnen dass wenn er mich nicht vorher umbringt, werde ich ihn umbringen, mich fasst niemand mehr an! [...]" (Urk. ND 3/6). Dadurch habe sich der Amtsleiter der Rekursabteilung, der Privatkläger 4, bedroht und namentlich um seine Mitarbeiter und Polizeikräfte sehr besorgt gefühlt, und ernsthaft mit einer Umsetzung der Drohung gerechnet. Der Beschuldigte habe mit seinem Drohschreiben Einfluss auf den Rekursentscheid hinsichtlich des vorsorglichen Führerausweisentzuges nehmen wollen und beim Verfassen des Schreibens zumindest in Kauf genommen, dadurch jemanden in Angst und Schrecken zu versetzen (Urk. 24 S 6). 2. Der Beschuldigte hat auch anerkannt, dieses Schreiben verfasst und an die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich versandt zu haben, wobei der Inhalt des Schreibens so zu interpretieren sei, dass er lediglich mit seinem eigenen Tod drohe (Urk. 5 S. 3 f.). Der objektive Anklagesachverhalt ist damit bereits erstellt.

- 16 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.